

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/208 vom 13. November 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2024\\_208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_208)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/208 du 13 novembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/208 del 13 novembre 2025

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Untersuchungspflicht. Psychiatrische Begutachtung ohne persönliche Exploration des Versicherten. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. November 2025, IV 2024/208).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat nach der verbindlichen Abweisung des Begehrens um berufliche Eingliederungsmassnahmen am 28. August 2015 die Prüfung des im Dezember 2012 eingereichten Rentenbegehrens des Beschwerdeführers und damit die Frage nach einem Rentenanspruch des Beschwerdeführers frühestens ab dem 1. Juni 2013 (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG) zum Gegenstand gehabt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich ein Rentenanspruch des Beschwerdeführers frühestens ab dem 1. Juni 2013 zu prüfen.

### **E. 2**

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat einen Anspruch auf eine Rente der IV 2024/208 8/12

Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der strafrechtlichen Einvernahmen geltend gemacht, er habe in seinem Herkunftsland eine Ausbildung zum Metzger absolviert. Ein entsprechender Nachweis liegt nicht bei den Akten. Nach seiner Einreise in die Schweiz hat er zunächst typische Hilfsarbeiten verrichtet. Später hat er eine Ausbildung zum Pflegehelfer absolviert und dann als Pflegehelfer gearbeitet. Diese niederschwellige

Ausbildung hat es ihm aber nicht ermöglicht, einen über dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne liegenden Lohn zu erzielen. Seine Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt haben also jenen eines typischen Hilfsarbeiters entsprochen, weshalb der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne als Valideneinkommen heranzuziehen ist.

#### **E. 4.1**

Für die Bemessung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Eine somatische Gesundheitsbeeinträchtigung hat in all den Jahren seit der Anmeldung zum Rentenbezug keine Rolle gespielt. Das Versicherungsgericht hat die Sache deshalb in seinem Entscheid IV 2016/254 vom 7. September 2018 ausschliesslich zur neuropsychologischen und psychiatrischen Begutachtung zurückgewiesen. Die Weisungen im Rückweisungsentscheid haben keinen Selbstzweck verfolgt, sondern auf eine vollständige Ermittlung des massgebenden medizinischen Sachverhaltes abgezielt. Beim damaligen Stand der Akten hat ein Vorgehen im Sinne jener Weisungen die besten Erfolgchancen versprochen. Da der Beschwerdeführer davor durch zahlreiche Inkonsistenzen und Widersprüchlichkeiten aufgefallen war, die unter anderem eine erste neuropsychologische und psychiatrische Begutachtung vereitelt hatten, ist es allerdings durchaus sinnvoll gewesen, ihn vor einer neuerlichen Begutachtung observieren zu lassen. Die durchgeführte Observation hat den gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Sie hat eindrücklich aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer bei der ersten Begutachtung nicht nur Beschwerden verdeutlicht, sondern vielmehr ein völlig falsches Bild von sich, seinem Gesundheitszustand und seiner Situation vermittelt hatte. Damit hat die Observation unter anderem ergeben, dass die Mitwirkung des Beschwerdeführers bei der ersten Begutachtung nicht aufgrund einer ungenügenden Instruktion oder aufgrund von IV 2024/208 9/12

sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ungenügend ausgefallen war, wie das Versicherungsgericht zunächst angenommen hatte. Die Observation hat damit ein vom Versicherungsgericht unerwartetes Ergebnis geliefert. In dieser Situation ist es nicht mehr erforderlich gewesen, die Vorgaben des Versicherungsgerichtes bezüglich der detaillierten Instruktion des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine Mitwirkung bei einer zweiten Begutachtung umzusetzen, denn bei der damaligen Sachlage hat das Befolgen dieser Vorgaben kein besseres Ergebnis mehr als eine erneute Begutachtung ohne diese Instruktion mehr versprochen. Massgebend ist also nicht, ob ein Gutachten im Sinne der Vorgaben des Versicherungsgerichtes durchgeführt, sondern vielmehr, ob der Sachverhalt hinreichend ermittelt worden ist. Folglich führt das Ignorieren der Vorgaben des Versicherungsgerichtes nicht per se dazu, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben werden müsste.

#### **E. 4.2**

Auch der Umstand, dass der Sachverständige Dr. H.\_\_\_\_ den Beschwerdeführer nicht persönlich untersucht hat, weil dieser seine Teilnahme an der Begutachtung verweigert hatte, hat nicht zwingend zur Folge, dass das Gutachten von Dr. H.\_\_\_\_ als beweisuntauglich qualifiziert werden müsste, denn es existiert keine Beweisregel, die die Verwaltung dazu zwingen würde, den medizinischen Sachverhalt mittels einer Begutachtung zu ermitteln, oder dazu, bei einer medizinischen Begutachtung auf einer persönlichen Exploration zu

bestehen. Massgebend für die Erfüllung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ist nicht die Vorgehensweise, sondern das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung. Zwar erlaubt es die Reduktion des Beweismasses auf überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht, die Beweisqualität zu senken und sich beispielsweise mit einem nur halbwegs überzeugenden Gutachten zufrieden zu geben, denn der Untersuchungsgrundsatz verlangt die Herstellung einer qualitativ hochwertigen Beweissituation. Aber bezüglich der Frage, was eine solche qualitativ hochwertige Beweissituation ist, existieren keine starren Regeln. Aus der Sicht eines medizinischen Laien erscheint eine psychiatrische Begutachtung ohne eine persönliche Exploration und damit ohne eine Interaktion zwischen dem psychiatrischen Sachverständigen und der versicherten Person eher nicht geeignet, das gewünschte Ergebnis bezüglich der Qualität der Sachverhaltsermittlung zu liefern. Aber der psychiatrische Sachverständige Dr. H.\_\_\_\_, der ja deshalb beigezogen worden ist, weil er über den notwendigen Sachverstand verfügt, der also im Gegensatz zur Verwaltung, zum Gericht und zum Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein ausgewiesener Fachmann ist, hat die Auffassung vertreten, seine Begutachtung liefere auch ohne eine persönliche Exploration ein beweiskräftiges Ergebnis. Dieser Beurteilung des Sachverständigen muss mehr Gewicht beigemessen werden als dem Eindruck eines medizinischen Laien, eine psychiatrische Begutachtung ohne eine persönliche Exploration könne kein beweiskräftiges Ergebnis liefern.

#### **E. 4.3**

Dem Sachverständigen Dr. H.\_\_\_\_ hat äusserst umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung gestanden, das er umfassend und sorgfältig gewürdigt hat. Dieses Material hat nicht nur medizinische IV 2024/208 10/12

Berichte, sondern auch die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen, insbesondere die Erkenntnisse aus einer Wohnungsdurchsuchung, das Observationsmaterial sowie Videos von zwei Einvernahmen beinhaltet, die beide je fast einen ganzen Tag gedauert hatten. Der Sachverständige hat anschaulich aufgezeigt, dass es ihm möglich gewesen ist, sich aus den Akten, den Observationsvideos vom vermeintlich unbeobachteten Alltag des Beschwerdeführers und von den Videos der beiden Einvernahmen, bei denen sich der Beschwerdeführer in einer „Quasi-Untersuchungssituation“ befunden und entsprechend aggraviert hat, ein zuverlässiges Bild vom Beschwerdeführer zu machen. Anhand der Beobachtungen hat der Sachverständige einen umfassenden objektiven klinischen Befund erheben können. Der Sachverständige Dr. H.\_\_\_\_ hat detailliert und überzeugend aufgezeigt, dass weder bei der Observation noch bei den Einvernahmen objektive Defizite hatten beobachtet werden können, die sich auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt hätten, und dass im Gegenteil sowohl während der Observation als auch während der Einvernahmen deutliche Hinweise auf eine gute Leistungsfähigkeit zu erkennen gewesen sind. So ist es dem Beschwerdeführer insbesondere möglich gewesen, zweimal während jeweils fast eines ganzen Tages in einer belastenden Situation seine Aufmerksamkeit, seine Konzentration sowie seine Zielstrebigkeit aufrecht zu erhalten, ohne sichtbar zu ermatten. Weshalb er psychisch nicht in der Lage sein sollte, dieselbe Leistung an einem Arbeitsplatz zu erbringen, ist nicht einzusehen. Die Schlussfolgerung von Dr. H.\_\_\_\_, nichts deute darauf hin, dass die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beeinträchtigt wäre, überzeugt deshalb. Ebenso überzeugend ist die retrospektive Beurteilung anhand des umfangreichen Aktenmaterials, der Beschwerdeführer sei – wenn überhaupt – nur für einen kurzen Zeitraum arbeitsunfähig gewesen, nachdem seine Ehefrau

die Verdachtsdiagnose erhalten hatte, sie könnte an einer Leukämie leiden. Zusammenfassend belegt das Gutachten von Dr. H. \_\_\_ mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer nie länger dauernd arbeitsunfähig und folglich auch nicht invalid gewesen ist. Eine weitere psychiatrische Begutachtung in Anwendung des Art. 43 Abs. 3 ATSG ist bei diesem Ergebnis unnötig gewesen. Auch eine erneute neuropsychologische Testung ist nicht notwendig gewesen, denn der Sachverständige Dr. H. \_\_\_ hat keinerlei Hinweise auf spezifische neuropsychologische Defizite festgestellt.

#### **E. 4.4**

Im hier massgebenden Zeitraum ist der Beschwerdeführer folglich abgesehen von einer allfälligen kurzen, irrelevanten Phase uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen. Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit rechtfertigt sich kein Abzug vom Tabellenlohn. Das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen entspricht folglich dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne und damit dem Valideneinkommen, was bedeutet, dass der Beschwerdeführer nicht invalid gewesen ist (Invaliditätsgrad von null Prozent).

#### **E. 5**

IV 2024/208 11/12

Mangels Erfüllens des sogenannten Wartejahres (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) und mangels eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades hat der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Rentenzusprache nicht erfüllt, weshalb die Beschwerdegegnerin sein Rentenbegehren zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 6**

Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist der Beschwerdeführer vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Da ihm auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat der Staat seinem Rechtsvertreter eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weil die Mehrheit der Akten aus dem Strafverfahren stammt, in dem der Beschwerdeführer durch denselben Rechtsvertreter verbeiständet ist, so dass der Aufwand für das hier notwendige Aktenstudium gering gewesen ist. Die eingereichte Honorarnote (act. G 24.1) erweist sich als angemessen, weshalb ihr folgend eine Entschädigung von 2'262 Franken zuzusprechen ist. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 2'262 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2024/208 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.